

ZG_OBERGERICHT BA 2022 7 vom 12. Mai 2022

ZG Obergericht, 2022-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2022_7

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2022 7 du 12 mai 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2022 7 del 12 maggio 2022

Regeste

Rechtsverzögerung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Verteilungsliste für die Verwertung der drei Grundstücke sei auch nach wiederholten Mahnungen und Versprechungen nicht aufgelegt worden. Die Verwertung habe schon vor dreieinhalb Jahren stattgefunden. Unmittelbar nach Eingang des Kaufpreises seien die Kostenrechnung über die Verwertung und die Abrechnung über die Verwaltung sowie die Verteilungsliste für die Pfandgläubiger während zehn Tagen zur Einsicht der Gläubiger aufzulegen. Dies habe relativ rasch zu geschehen und ganz sicher nicht erst mehr als drei Jahre nach der Verwertung. Eine derart lange Verfahrensdauer sei unverhältnismässig und unzumutbar. Gründe für die Verzögerung durch das Konkursamt Zug seien weder ersichtlich noch nachvollziehbar, da das Konkursamt E. _____ die fertigen Abrechnungen an das Konkursamt Zug geliefert habe. Diese Abrechnungen lägen nun seit Ende Juni 2020 und damit seit bald 21 Monaten beim Konkursamt Zug. Das Konkursamt Zug sei somit anzuweisen, die Verteilungslisten innert nützlicher (kurzer) Frist zu erstellen und aufzulegen sowie anschliessend den Verwertungserlös vollständig auszuzahlen (vgl. act. 1).

E. 2

Das Konkursamt hält dem entgegen, dem Gericht seien die notorisch hohe Arbeitslast des Amtes und auch die Probleme mit der IT-Fachanwendung im Jahre 2020 und die daraus folgenden Herausforderungen hinlänglich bekannt. Ebenfalls kenne das Gericht die grossen Bestrebungen des Amtes, die hervorgerufenen Verzögerungen aufzuarbeiten. Es handle sich vorliegend um ein umfangreiches, älteres Verfahren. Es seien gerade diese Verfahren, welche stark von der kurzfristig notwendigen neuerlichen Ablösung der Fachanwendung betroffen seien, da keine vollständige Migration habe durchgeführt werden können. Das Verfahren müsse daher immer noch entsprechend über- und nachbearbeitet werden, was einen grossen Aufwand mit sich bringe. In Anbetracht der gesamten Umstände sei die Erstellung der Verteilungslisten und die vollständige Auszahlung des Verwertungserlöses bis Ende Juni 2022 realistisch (act. 3).

Seite 4/6

E. 3

Eine Rechtsverzögerung liegt vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsorgan die Vollziehung einer ihm obliegenden – von Amtes wegen vorzunehmenden oder vom Beschwerdeführer ordnungsgemäss verlangten – Amtshandlung nicht innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen

oder durch die Umstände gebotenen Frist vornimmt. Die Betreibungs- und Konkursämter sind gehalten, ihre Arbeit so zu organisieren, dass die einzelnen Handlungen innert angemessener Frist vorgenommen werden und die Verfahren insgesamt eine als noch zulässig erachtete Dauer nicht überschreiten. Die Angemessenheit muss einzelfallweise im Hinblick auf die Natur und den Umfang des Gegenstandes und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände beurteilt werden (Cometta/Möckli, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 17 SchKG N 31 f.; vgl. auch Maier/Vagnato, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. A. 2017, Art. 17 SchKG N 25).

E. 4

Aus den Akten geht hervor, dass das Konkursamt Zug dem Konkursamt E._____ am 26. Juli 2018 den Rechtshilfefauftrag erteilte, die der Konkursitin gehörenden Liegenschaften in einer öffentlichen Versteigerung zu verwerten. Das Konkursamt E._____ versteigerte die Grundstücke am 12. Oktober 2018. Der Eigentumsübergang wurde im Grundbuch eingetragen. Mit Urteil vom 4. Juni 2020 wies die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons E._____ aufgrund einer Rechtsverzögerungsbeschwerde der Beschwerdeführerin das Konkursamt E._____ an, die Verwaltungs- und die Verwertungskostenabrechnung über die drei Grundstücke zu erstellen und diese Abrechnungen sowie den aus der Verwertung erzielten Reinerlös innert 14 Tagen dem Konkursamt Zug zukommen zu lassen (vgl. act. 1/2). Mit Schreiben vom 22. Juni 2020 stellte das Konkursamt E._____ dem Konkursamt Zug die Abrechnung zu (act. 1/3). Seither sind fast zwei Jahre vergangen. Die Verteilungslisten sind noch nicht erstellt und der Erlös ist nicht verteilt. Als Gründe für diese Verzögerung führt das Konkursamt die hohe Arbeitslast und IT-Probleme an (vgl. act. 3). Weitere Gründe, weshalb im vorliegenden Konkursverfahren – fünf Jahre nach der Konkurseröffnung, dreieinhalb Jahre nach der Verwertung der Grundstücke und fast zwei Jahre nach der Zustellung der Verwaltungs- und Verwertungskostenabrechnung durch das Konkursamt E._____ – die Verteilungsliste noch nicht erstellt und der aus der Verwertung erzielte Reinerlös nicht verteilt ist, nennt das Konkursamt nicht. Solche Gründe sind denn auch nicht ersichtlich. Bei dieser Sachlage ist eine Rechtsverzögerung zu bejahen.

E. 5

Die Gutheissung der Beschwerde wegen Rechtsverzögerung hat zur Folge, dass die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs die Vollziehung von Handlungen anordnet, deren Vornahme das Amt unbegründetermassen verzögert hat. Die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs kann demnach keinen Sachentscheid treffen, sondern nur die Nachholung des Versäumten anordnen (vgl. Dieth/Wohl, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar SchKG, 2. A. 2014, Art. 17 SchKG N 33). Dabei kann sie zwar grundsätzlich dem Amt keine bestimmte Frist ansetzen. Denn die bevorzugte Behandlung des Konkursverfahrens darf nicht zur Folge haben, dass andere, ältere Verfahren noch länger liegen bleiben. Das wäre mit dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung nicht vereinbar (vgl. BGE 119 III 1 E. 2; BGE 107 III 3 E. 2). Nachdem jedoch das Konkursamt selbst die Erstellung der Verteilungslisten und die vollständige Auszahlung des Verwertungserlöses bis Ende Juni 2022 als realistisch betrachtet (vgl. act. 3 S. 2), kann es auf diesem Zeitpunkt behaftet werden. Eine kürzere Frist, wie die Beschwerdeführerin

Seite 5/6 beantragt (vgl. act. 4), erscheint aufgrund der hohen Arbeitslast des Konkursamtes wenig realistisch.

E. 6

Weitere Massnahmen sind zurzeit nicht angezeigt. Aufgrund seiner Aufsichtstätigkeit ist dem Obergericht die seit Jahren bestehende hohe Arbeitslast des Konkursamtes bekannt. Auf Anfang 2020 führte das Konkursamt zudem eine neue Software ein, die sich aber als fehlerhaft erwies und daher im September 2020 bereits wieder durch eine neue Lösung ersetzt werden musste. Die Schwierigkeiten bei der Anwendung der fehlerhaften Lösung und der Aufwand mit der Einführung zweier Systeme kurz hintereinander führten zu weiteren Verzögerungen bei der Bearbeitung der Verfahren. In der Zwischenzeit konnten die Probleme im Zusammenhang mit der neuen Software weitgehend gelöst werden. Zudem wurde das Konkursamt personell verstärkt.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Das Konkursamt ist anzuweisen, die Erstellung der Verteilungslisten und die vollständige Auszahlung des Verwertungserlöses im Konkursverfahren Nr. . _____ bis 30. Juni 2022 vorzunehmen.

E. 8

Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos und es werden keine Entschädigungen zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.